

# MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention  
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Mai 2024

## **Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Qualifizierte Einrichtungen Gesetz erlassen wird und die Zivilprozessordnung, das Konsumentenschutzgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert wird (Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle – VRUN, 333/ME)**

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)<sup>1</sup> vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)<sup>2</sup> in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs 2 Z 1 und 2 BBG<sup>3</sup> in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-BRK einzuholen und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben.

Nach § 13g Abs 4 BBG ist der Unabhängige Monitoringausschuss auch in Begutachtungen einzubeziehen. Er bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zum Bundesgesetz, mit dem das Qualifizierte Einrichtungen Gesetz erlassen wird und die Zivilprozessordnung, das Konsumentenschutzgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert wird und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **Zum Bezug zur UN-BRK**

Mit der Ratifikation der UN-BRK hat sich die Republik Österreich verpflichtet, Menschen mit Behinderungen mit der Sicherstellung der umfassenden Barrierefreiheit nach **Art. 9 UN-BRK** denselben Zugang zur Umwelt, zu Dienstleistungen und Kommunikation zu gewährleisten.

---

<sup>1</sup> Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl III 2008/155 ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl III 2008/155, neue Übersetzung: BGBl III 2016/195.

<sup>2</sup> BGBl 1990/283 idFd BGBl I 2008/115, in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

<sup>3</sup> l.d.F.d. BGBl I 2018/59.

Das Recht auf barrierefreie Information, inklusive der Beschaffung, dem Empfang und der Weitergabe, ist in **Art. 21 UN-BRK** gewährleistet und bezieht sich auf alle Arten der Kommunikation i.S.d. Art. 2 UN-BRK (Sprachen, Textdarstellung, barrierefreies Multimedia, einfache Sprache, etc.). Dazu ist entsprechend Art. 21 lit. a UN-BRK „für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in barrierefreien Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung zu stellen“. Selbst Dienste von privaten Akteuren, die über das Internet der Allgemeinheit angeboten werden, sind von den Bestimmungen der barrierefreien Information mitumfasst (siehe Art. 21 lit. c UN-BRK).

Außerdem ist die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft durch die UN-BRK in **Art. 19** abgesichert. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29 UN-BRK) sowie am kulturellen Leben, inklusive Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30 UN-BRK) sind ebenfalls ausdrücklich determiniert. Somit sind Menschen mit Behinderungen ausdrücklich als Teil der Gesellschaft anzuerkennen und ihnen den Zugang dazu zu gewähren. Sie müssen denselben Schutz sowie dieselben Vorteile aus dem Gesetz wie andere erhalten. Verstöße dagegen stellen eine Diskriminierung nach **Art. 5 UN-BRK** dar.

### **Zur fehlenden Barrierefreiheit von Information im Entwurf (insb. § 7 QEG und § 9 QEG)**

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen Informationen von den Qualifizierten Einrichtungen sowie den Gerichten veröffentlicht werden.<sup>4</sup> Nach **§ 7 QEG** sollen grundlegende Informationen von Qualifizierten Einrichtungen auf ihrer Website sowie auf andere geeignete Weisen „*eindeutig und leicht verständlich*“ öffentlich zugänglich gemacht werden. Dabei ist die Voraussetzung der umfassenden Barrierefreiheit nicht genannt. Es handelt sich bei der Aufzählung um wesentliche Informationen, wie die Kontaktdaten der Qualifizierten Einrichtung (§ 7 Abs. 1 Z 2 QEG), ihren Tätigkeitsbericht (§ 7 Abs. 1 Z 4 QEG) oder den Umstand, dass es sich um eine Qualifizierte Einrichtung handelt (§ 7 Abs. 1 Z 3 QEG).

Weiters haben Qualifizierte Einrichtungen nach **§ 9 QEG** Informationen zu geplanten und bereits eingebrachten Klagen auf ihrer Website „*in geeigneter Form*“ zu veröffentlichen. Davon

---

<sup>4</sup> Vgl etwa § 1 Abs. 1 Z 5 QEG in „*klarer und verständlicher Sprache*“ oder § 627 Abs. 2 ZPO bzw. § 634 ZPO ohne Nennung einer Modalität.

sind auch wesentliche Informationen für die Rechtsausübung umfasst, wie etwa die Information, wie man dem Verfahren beitreten kann (§ 9 Abs. 1 Z 3 lit. b QEG), welche Kosten zu erwarten sind (§ 9 Abs. 1 Z 3 lit. e QEG) oder welche Rechtswirkung ein Ergebnis hat (§ 9 Abs. 1 Z 3 lit. f QEG). Für den Beitritt zu einem Verfahren ist ein Formblatt nach § 9 Abs. 3 QEG zur Verfügung zu stellen. Auch hierbei wird nicht auf die Barrierefreiheit eingegangen.

#### Zur Vereinbarkeit mit der UN-BRK

Diese Informationen (insb. jene nach § 7 und § 9 QEG) sowie das Formblatt für den Beitritt zu einem Verfahren sind Voraussetzung, damit Menschen mit oder ohne Behinderungen ihre Rechte durchsetzen können. Dafür müssen die Informationen bzw. das Formblatt selbst sowie der Zugang dazu (etwa über eine Website) **umfassend barrierefrei** sein (etwa durch die Verwendung von Leichter Sprache).

Ist dies nicht der Fall, stellt dies ein Hindernis für Menschen mit Behinderungen dar. Es ist ihnen nicht möglich, gleichermaßen wie andere ihre Rechte durchzusetzen und sich an einer Verbandsklage zu beteiligen. Durch die fehlende ausdrückliche Determinierung der Barrierefreiheit steht der vorliegende Entwurf im **Widerspruch** zu dem Recht auf barrierefreie Information nach Art. 9 i.V.m. Art. 21 lit. a UN-BRK.

#### Zu den Qualifizierten Einrichtungen (insb. § 3 QEG)

Verbandsklagen sollen von sogenannten Qualifizierten Einrichtungen erhoben werden. Organisationen, die eine solche Einrichtung werden sollen, werden gem. §§ 1 ff QEG geprüft. Der\*die Bundeskartellanwalt\*in entscheidet, ob die Kriterien erfüllt sind. Außerdem werden bestimmte Organisationen, wie die Wirtschaftskammer Österreich, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Verein für Konsumenteninformation und der Österreichische Seniorenrat, in § 3 QEG **ex lege** als Qualifizierte Einrichtungen anerkannt.

#### Zur Vereinbarkeit mit der UN-BRK

Interessenvertretungen und Organisationen, die mit dem Rechtsschutz und der Rechtsdurchsetzung für Menschen mit Behinderungen betraut sind, sind nicht in § 3 QEG genannt. Damit können diese Qualifizierten Einrichtungen die **Interessen von Konsument\*innen mit Behinderungen** (die einen großen Anteil ausmachen) nicht wahrnehmen. Somit besteht die Gefahr, dass diese Interessen übergangen oder die Verfahren nicht ausreichend barrierefrei geführt werden. Dies wäre jedoch wesentlich, um die Teilhabe

von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft nach Art. 19 UN-BRK sowie die Durchsetzung ihrer Rechte zu sichern.

### **Zur Unterlassung und zur Abhilfe:**

In den Materialien wird ausdrücklich erklärt, dass „*Mitgliedstaaten nationale Rechtsvorschriften, die den Bestimmungen der Verbandsklagen-Richtlinie entsprechen, für Streitigkeiten, die **nicht in den Anwendungsbereich** von Anhang I fallen, beibehalten oder einführen können*“<sup>5</sup>. Deswegen ist auch jegliche Rechtsverletzung, welche die kollektiven Interessen der Verbraucher\*innen beeinträchtigt bzw. zu beeinträchtigen droht, von der Klagebefugnis der Qualifizierten Einrichtungen umfasst.<sup>6</sup> Diese kann nach § 5 QEG i.V.m. §§ 619 ff ZPO auf Unterlassung und Abhilfe gerichtet sein.

Dadurch erfahren Verbraucherschutzinteressen bzw. die „*ganze Vielfalt des Geschäftslebens in den sensiblen Schutzbereichen*“<sup>7</sup> eine wesentliche Sicherung. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass **Verbandsklagen zum Schutz vor Diskriminierung** nur dann eine Unterlassung bzw. Beseitigung umfassen, wenn die Diskriminierung von großen Kapitalgesellschaften i.S.d. UGB ausgehen oder ein Verstoß gegen § 1d VersVG vorliegt (§ 13 BGStG). Bestimmungen, entsprechend den Vorgaben der Verbandsklagen-Richtlinie, die allgemein eine Klagemöglichkeit auf Abhilfe oder Unterlassung in das Antidiskriminierungsrecht des BGStG vorsehen, wurden durch die Novelle nicht eingeführt.

### **Zur Vereinbarkeit mit der UN-BRK**

Die vorliegende Novelle verpasst die Chance, die Verbandsklage im Antidiskriminierungsrecht im BGStG durch die Einführung eines Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs zu stärken. Damit bleibt die eingeschränkte Wirkung dieses Rechtsbehelfs bestehen. Die Möglichkeit, neben der finanziellen Entschädigung auch die Unterlassung und die Beseitigung zu fordern, wurde vom UN-Fachausschuss in den Handlungsempfehlungen als Ergebnis der Staatenprüfung Österreichs 2023 ausdrücklich gefordert.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> ErläutME 333 BlgNR 27. GP 3.

<sup>6</sup> ErläutME 333 BlgNR 27. GP 3.

<sup>7</sup> ErläutME 333 BlgNR 27. GP 3.

<sup>8</sup> *UN-Fachausschuss*, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs, CRPD/C/AUT/CO/2-3, Rz. 18.

### **Fazit und Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses**

Die Verbandsklagemöglichkeit des vorliegenden Entwurfs betrifft, insbesondere mit ihren weiten Regelungsbereich,<sup>9</sup> auch die Interessen von Menschen mit Behinderungen. Es muss für Menschen mit Behinderungen die gleiche Möglichkeit geben, ihre Rechte wie alle anderen durchzusetzen und sich der Verbandsklagen bedienen zu können.

Um den Vorgaben der UN-BRK zu entsprechen, ist deswegen der vorliegende Entwurf um folgende Punkte zu ergänzen:

- Ausdrückliche Aufnahme der umfassenden Barrierefreiheit in den Gesetzestext des QEG sowie der ZPO
- Aufnahme von Interessenvertretungen und Organisationen, die mit dem Rechtsschutz und der Rechtsdurchsetzung für Menschen mit Behinderungen betraut sind, als Qualifizierte Einrichtungen ex lege
- Erweiterung der Rechtsbehelfe des BGStG um einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

Für den Ausschuss

HS-Prof. Dr. Tobias Buchner und Daniela Rammel  
(Vorsitz des Unabhängigen Monitoringausschusses)

Für inhaltliche Fragen wenden Sie sich an Mag.a Dr.in Stefanie Lagger-Zach:  
[stefanie.lagger-zach@monitoringausschuss.at](mailto:stefanie.lagger-zach@monitoringausschuss.at)

---

<sup>9</sup> Vgl § 5 QEG i.V.m. ErläutME 333 BlgNR 27. GP 3: Jegliche Rechtsverletzung, die Verbraucher\*inneninteressen beeinträchtigt.